

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2008

### Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2008 vom 11.03.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 11.03.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen dürfen in 2008 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

##### **a) Herzogenrath**

1. Frühlingsfest, Sonntag, 06.04.2008
2. Burgfest, Sonntag, 01.06.2008
3. Oktoberfest, Sonntag 12.10.2008
4. Nikolausmarkt, Sonntag, 07.12.2008

##### **b) Kohlscheid**

5. Ostermarkt, Sonntag, 09.03.2008
6. Stadtteilstadt + GIRODA 2008, Sonntag, 31.08.2008
7. Martinsmarkt, Sonntag, 16.11.2008

##### **c) Merkstein**

8. Frühlingsfest, Sonntag 04.05.2008
9. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 17.08.2008
10. Nikolausmarkt, Sonntag, 14.12.2008

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 09.03.2008 in Kraft und mit Ablauf des 14.12.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 11.03.2008  
Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde